

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai. (Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der Pfarrbesoldungen, Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 13.

Karlsruhe, den 9. Juni

1843.

### Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der  
Pfarrbesoldungen, Schluß.)

Gemeinden, deren Versehen für eine Person zu beschwerlich war, wurde ein Gehülfe des Pfarrers verwilligt, und dieser aus dem Pfründeinkommen der betreffenden Stelle oder aus andern Mitteln besoldet. Pfarrgemeinden, deren jede einen Pfarrer hatte, sind vereinigt, und es ist für sie nur ein Geistlicher angestellt worden.

Die hierüber noch gültigen Gesetze und Verordnungen, namentlich:

die Kirchenraths-Instruction vom 6. Juli 1797,

das Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807,

die Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818,

die Unions-Urkunde vom 15. August 1821,

sind diesen Veränderungen der Pfarrpfründen nicht entgegen, wie die folgenden Auszüge bestätigen.

In §. 48 der Kirchenraths-Instruction, welcher von der Veränderung der Dienststellen durch Union oder Dissection handelt, heißt es:

„Zuweilen entsteht der Fall, daß da eine Theilung des Kirchspiels oder Schulbanns, dort eine Vereinigung mehrerer gesucht oder in Vorschlag gebracht wird.

Damit hier weder die Sorge um den Wohlstand der Diener,

der durch Theilung der Pfründen gemindert, durch Vereinigung geringer Dienste hingegen gemehrt wird, noch die Sorge für die bittenden Gemeinden, deren Wünsche oft mehr nicht als eine steigende Bequemlichkeitsliebe zum Grunde haben, allzustark vordringe, so sollen die Uns vorzutragenden Entschliessungen hierüber nach folgenden 3 Hauptgrundsätzen dirigirt werden. Nämlich:

a) wo ein Dienst so einträglich ist, daß auch nach dessen Theilung in zwei jeder Dienst seinem Inhaber den Unterhalt nicht bloß zur äußersten Nothdurft für den allerersten Anfang, sondern, obwohl nicht reichlich, doch anständig und ohne Nahrungsorgen auch bei Ueberkommung einiger Familie leben zu können, gewährte, da mag allerdings die Bequemlichkeit der Pfarrkinder, Schulgebannten oder Baupflichtigen bei übrigens gleichen Umständen zu reichen, um eine Theilung zu bewilligen; wo aber jenes nicht ist, da sollen diese Gründe nie zu einer Rechtfertigung derselben für hinreichend angenommen werden, indem es besser ist, daß die Eingefessenen mit einer Unbequemlichkeit jederzeit einen erfahrenen Kirchen- oder Schullehrer haben, der lange genug, um Früchte erziehen zu können, bei ihnen bleiben möge, zumal ohnehin die Erfahrung nur allzusehr beweiset, was auch aus der Natur der Weichlichkeit und des Luxus leicht erklärbar ist, daß die Kirchen um desto leerer und der Religionseifer um desto lauer werde, je mehr man jede kirchliche Einrichtung der Bequemlichkeitsliebe anpaßt.

b) Wo aber nicht diese, sondern solche Ursachen vorwalten, welche auf wesentliches Wohl oder auf Leben der Menschen Bezug haben, z. B. Ferne und Gefährlichkeit des Weges, allzugroße Menge der vereinten Glieder, und wo alsdann der Dienstertrag nebst andern zur Hand stehenden Quellen nicht hinreicht, für zwei Personen einen in obgedachtem Maasse ausgiebigen Unterhalt zu gewähren, da soll vorzüglich dahin getrachtet werden, statt der Trennung die Dienstaufgabe zu beständiger Unterhaltung eines Gehülfen einzuleiten, der nachmalen mit dem Haupt-

diener in getheilter Zeit und ungetheilter Menge, auch wo es nöthig durch Auslaufen auf solche Filialorte, die Dienstgeschäfte verrichten helfe.

- c) Wo eine Trennung etwa ohne Beobachtung jenes ersten Grundsatzes geschehen wäre, oder durch zufällige Zeitveränderungen in die Lage käme, wider jenen Grundsatz anzustoßen, ingleichem wo zwei Hauptdienste sich befinden, die ohne andern Nachtheil der Genossen, als eine etwas verminderte Bequemlichkeit, vereinigt werden, aber nicht ohne allzubrückende Nahrungsorgen der Diener getrennt bleiben können, und wo, um letztern dauerhaft abzuhelpen, kein anderes Mittel sich finden ließe, da mag eine Vereinigung derselben unbedenklich vorgehen."

Im §. 87 dieser Kirchenraths-Instruction wurde bestimmt:

"Die Pfarr- und Schulfründen bedürfen eigentlich einer besondern Verwaltung nicht, da sie jedem Diener zur nutznießlichen Verwaltung eingeräumt werden.... Wenn daran gelegen ist, eine gründliche Kenntniß des Ertrags eines solchen Corporis zu erlangen, oder einzelne Competenzstücke, die strittig geworden sind, mit Muße und Sicherheit zu berichtigen oder wegen eingetretener besonderer Verhältnisse die Besetzung eines Dienstes mit einer solchen Person zu Stand zu bringen, die zur Nutznießung dieser Competenz entweder wegen dessen besonderer Beschaffenheit nicht qualifizirt, oder wegen geringen Dienstjahren noch nicht geeignet ist, und dergleichen, alsdann mag bei entstandener Vacatur und Unserer besondern Genehmigung ein solches Pfarrcorpus in Administration genommen und einstweilen dem Kirchendiener daraus ein bestimmter hinlänglicher Gehalt gereicht werden. Jedoch muß solches nur einzeln in seltenen Fällen geschehen, damit nicht den Pfarrern Unserer Lande die ordnungsmäßige Promotionsgelegenheit damit merklich beendigt werde.

Die Administration muß nur von 7 bis höchstens 15 Jahre und nicht länger andauern, und der Ueberschuß nirgends anders wohin, als zu den Bedürfnissen der Ortskirche oder zu Unterstützung dürftiger Pfarrer verwendet werden."

\*

Im Art. 9 des Kirchenconstitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 wird verordnet:

„Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, da sie dormalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbesritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt zu werden, der Ausfunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswertb nach ältern Reichsgesetzen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse andrer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach dem Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißenden des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorher gewidmet war, bestimmt werden.“

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 enthält im Artikel 20:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.“

Bei der Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen im Jahr 1821 wurde bestimmt in Beilage D zur Unionsurkunde §. 2:

„Da in dem Unterlande vorzüglich nur beide Confessionsverwandte unter einander wohnen, und die Reformirten daselbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und durch eine besondere Verrechnung verwaltet werden.“

§. 4. Aus dem neu zu bildenden Kirchenfond werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeter Stellen und neu zu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der Ueberschuss für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet.

Alle diese Verordnungen und Verfügungen sichern der Kirche zu, daß ihr Vermögen nicht für außerkirchliche Zwecke, oder für eine andere Confession verwendet w. s. sie verbieten aber nicht, daß dasselbe von der Kirchengewalt mit Zustimmung des Regenten zu andern analogen Kirchenszwecken, als für welche es vorher gewidmet war, benutzt werden kann.

Die vorübergehende Verwendung des Ertrags einer Pfarrpfründe zu andern Zwecken, als zur Besoldung des Geistlichen im Ort, kam auch bisher sehr oft vor.

Wenn eine Pfarrei durch Sterbfall erledigt wird, beziehen die Wittwen oder Kinder des Verstorbenen, der Pfarrwittwenfiscus und der Pfarrhülfsfond je ein Viertel der Jahreseinkünfte.

Häufig wird bei Besetzung einer Pfarrstelle dem Pfründnießer die Entrichtung einer Abgabe an einen andern Pfarrer oder an den Pfarrhülfsfond, oder aber die Uebernahme von Schulden für Kriegs-, Prozeß-, Bau-Kosten ic. auferlegt.

Statt der Abgabe, welche einzelnen Pfarrern zum Vortheile anderer oder des Pfarrhülfsfond zur Bedingung gemacht wird, sollen nach dem Classificationsplane die Pfründen, welche unter 700 fl. ertragen, bis zu diesem Betrage aufgebeßert, und wenn sie reichlicher dotirt sind, soll der Mehrertrag so lange dem Pfründinhaber entzogen werden, bis dieser nach seinem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclassen einrückt. Sehr viele Pfründen, deren Ertrag das Maximum der Besoldung nicht übersteigt, werden hierbei nur gewinnen, da das, was der Pfründinhaber Anfangs weniger erhält, gewissermaßen nur als Dotation eines Reservefonds zu betrachten ist, welcher dem Pfarrer bei zunehmendem Alter durch wachsende Zulagen zurückerstattet wird.

Nur diejenigen Pfründen, welche mehr als das Maximum ertragen, würden in ökonomischer Hinsicht im Nachtheil stehen, in kirchlicher Hinsicht aber aus der Classification den größten Vortheil ziehen, weil es nur auf diese Weise möglich wäre, ihnen Pfarrer zu geben, welche, im kräftigsten Alter stehend, ihr ganzes Leben hindurch bei ihnen bleiben, und mit mehr Erfolg wirken können.

Eine Verletzung des ~~Setzungszweckes~~ käme bei der Classification nicht vor, wenn die Absicht des Stifters einer Pfründe oder eines Theiles derselben konnte wohl keine andere seyn, als für die Gemeinde ein Kirchenamt und zwar ohne Kosten für dieselbe zu gründen. Dieses Kirchenamt wird durch die Classification nicht beeinträchtigt, ja es kann dasselbe, wie oben im Abschnitt III. nachgewiesen worden, besser besetzt, mithin auch zweckmäßiger verwaltet werden.

Den Gemeinden wird nicht zugemuthet, die Ausführung der Classification durch besondere Beiträge zu unterstützen, diese werden daher auch nicht belästigt.

Die stiftungsgemäße Verbindlichkeit gegen den betreffenden Ort wird hiernach fortwährend erfüllt.

Für die Erhaltung des Pfründvermögens wird bei der Classification besser gesorgt, weil dasselbe Sachverständigen in Verwaltung gegeben wird, und von der obersten Kirchenbehörde leichter beaufsichtigt werden kann.

Die Geistlichkeit, welche die Kirchenämter zu verwalten hat, kann sich hierüber nicht beschweren, so lang ihr im Ganzen nichts entzogen und alles das, was dem einen Pfarrer abgeht, dem andern wieder zugewendet wird. Ja es steht zu erwarten, daß sie die Classification mit Dank und Freude aufnehmen werde, weil sie einer für den geistlichen Stand beschwerlichen und nicht schicklichen Administration der Pfründen enthoben und ihr ein geregelter Besoldungsbezug zu Theil wird.

In rechtlicher Beziehung wird die Frage:

„Darf der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nicht nöthig ist, für andere Pfarrer verwendet werden?“ zu bejahen seyn.

Obgleich die Kirche nach §. 1 der Unionsurkunde, Beilage D, ihr Vermögen selbst verwaltet und nach dem ersten Constitutionsedict §. 9 ihr Vermögen nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheissen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden kann, so wird doch auch, da das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte unter dem Schutze der Staatsverfassung

stehen, den Landständen über die projectirte Pfarrbesoldungsclassificatio eine Vorlage zu machen seyn.

Pfarrpfründen mit Vermögenstheilen, welche nach vorliegenden Stiftungsbriefen ausdrücklich nur für einen bestimmten Ort zu verwenden sind, gibt es keine oder wenige.

Um nun diese ausdrücklichen stiftungsgemäßen Bestimmungen nicht zu verletzen, können solche Vermögenstheile dem Pfründinhaber zuerst zum Genuß als Besoldung zugewiesen und nur der Theil des Pfründvermögens, welcher nicht ausdrücklich für eine bestimmte Pfarrei gewidmet ist, in den allgemeinen Pfarrevenüensfond gezogen und aus diesem Fond dem betreffenden Pfründinhaber das zu seiner Besoldung noch Fehlende zugeschoffen werden.

Bürger nutzungen und Holzbesoldungen, welche die Geistlichen von den politischen Gemeinden beziehen, könnten denselben immer zuerst zugewiesen werden, damit Anständen der Gemeinden wegen Abgabe dieser Besoldungstheile möglichst begegnet wird.

ad 3) Kann ein Patronatsherr angehalten werden, mit den Pfarreien, über welche ihm ein Präsentationsrecht zusteht, sich der Classificatio anzuschließen? Die Frage wird mit Nein beantwortet werden müssen.

Der Patron kann verlangen, daß nur derjenige Pfarrer, dem er die Präsentation ertheilt, sogleich in den Vollgenuß des Beneficiums komme.

Die Patronatsherrn müßten daher in die beabsichtigte Gemeinschaft ihrer Pfründen mit den übrigen des Landes einwilligen.

Es ist schon im Abschnitt III. erwähnt worden, daß 255 landesherrliche und 88 Patronatspfarreien vorhanden sind; der Durchschnittsertrag dieser 343 Pfarreien beträgt für eine 1011 fl. und 58 fl. Accidentien; der Durchschnittsertrag von 255 landesherrlichen Pfarreien berechnet sich zu 1033 fl. und 62 fl. Accidentien, jener von 88 Patronatspfarreien zu 949 fl. und 48 fl. Accidentien.

Im Ganzen könnten die Patronen aus der Classificatio für ihre Pfründen nur Vortheil ziehen, da die Besoldungs-



Classen ohne Rücksicht auf das Recht der Ernennung des Geistlichen ausgeführt würden.

Es ist daher auch zu erwarten, daß sich die Patrone dieser Maßregel anschließen werden, zumal wenn sie außer dem ökonomischen Vortheil noch das kirchliche Interesse ihrer Gemeinden, welches doch vor allem Andern zu berücksichtigen ist, in Erwägung ziehen.

Bei der großen Verschiedenheit im Ertrage der Patronatspfarreien kann natürlich nicht zugegeben werden, daß sich nur einzelne Patrone der Classification anschließen, es sey denn, daß ihre Pfarreien durchschnittlich eben so viel ertragen, wie die landesherrlichen.

Den Patronen, welche der Classification nicht beitreten, müßte der Nachtheil angedroht werden, daß die von ihnen präsentirten Pfarrer weder auf landesherrliche Stellen befördert werden, noch in späterem Alter Zulagen erhalten können, und es wäre hiernach die Promotion von Patronatspfarrern nur auf Patronatsstellen beschränkt. Patronatsherren, welche sich dem Classificationproject nicht anschließen, können sich nicht wohl über den ihnen, beziehungsweise ihren Geistlichen, angedrohten Nachtheil beklagen, wenn man bedenkt, daß denselben beim Anschluß zur Classification durchaus nichts Unbilliges zugemuthet wird; sie können ja das Präsentationsrecht immerhin noch unbefchränkt ausüben; materielle Vortheil wollen und sollen sie keinen daraus ziehen, dagegen können sie ältere Geistliche präsentiren, welche schon in einer höhern Befoldungsclassen stehen, und diese mit auf die Patronatsstelle nehmen, welche vor der Classification vielleicht bei Weitem nicht das ertragen hat, was der Pfarrer an Befoldung bezieht. Für die Gemeinde kann aber die Classification nur vortheilhaft seyn, und im Allgemeinen werden durch dieselbe manche Mißstände beseitigt, welche bisher bei Ausübung des Präsentationsrechtes stattgefunden haben.

Hiermit schließen wir die Abhandlung über die Classification der Pfarrbefoldungen. Der Gegenstand ist übrigens damit noch keineswegs erschöpft; noch manche Gründe können angeführt werden, welche für denselben sprechen; die bereits

angegebenen werden aber schon hinreichen, Jeden zu überzeugen, daß das Classificationsproject nur zum Besten der Kirche dienen werde, und daß, wenn dasselbe auch nicht in der hier gewünschten Weise ausgeführt wird, jeden Falls in der Verwaltung des Pfarreivermögens, so wie in der Besetzung der Pfordienste, eine Aenderung durchaus vorgenommen werden muß.

Wir lassen den von der siebenten Commission über die Classification der Pfarrbesoldungen erstatteten Bericht als Beilage zu Nr. 13 der Mittheilungen sogleich mitfolgen.

